

6.3. Andachten

Andachten sind Gebetsversammlungen der Gemeinde an Sonn- und Festtagen und bei besonderen Anlässen. Sie setzen sich aus Gebeten, Lesungen und Gesangsteilen zusammen. Je nach Aufgabe und Inhalt der Andacht ist zu Beginn oder zu ihrem Schlussteil das Allerheiligste auszusetzen. Im allgemeinen erfolgt die Aussetzung in der Monstranz, bei kleineren Anlässen (z.B. Salve-Andacht) sowie in der Advents- und Fastenzeit dagegen im Ziborium. In der Karwoche ist keine Aussetzung gestattet.

In folgenden Andachten findet keine Aussetzung und kein sakramentaler Segen statt:

Andacht im Advent

Andacht in der Fastenzeit

Kreuzweg (GL 683)

Bußgottesdienst (GL 596)

Andacht zum Totengedenken (vgl. die Zusammenstellung der Elemente für eine Totenwache, GL 609).

Am Schluss dieser Andachten ist mit Ausnahme der Andacht zum Totengedenken der Handsegnen bzw. der Segen mit Weihwasser oder dem hl. Kreuz zu erteilen.

Wird der Segen mit der Monstranz gegeben, trägt der Priester oder Diakon das Pluviale; bei der Aussetzung mit dem Ziborium genügen Chorrock und Stola. Die Farbe von Pluviale und Stola richtet sich nach dem Gegenstand der Andacht. Inzens ist fakultativ. Das Tantum ergo kann durch ein deutsches Sakramentslied ersetzt werden.

Über Aussetzungen im Anschluss an eine hl. Messe siehe 3.3.4

6.4 Segensfeiern

6.4.1 Spendung des Sakramentalen oder Eucharistischen Segens

Die Spendung des Sakramentalen oder Eucharistischen Segens ist dem Priester oder dem Diakon vorbehalten (vgl. *Rituale Kommunionsspendung und Eucharistieverehrung*, Nr. 91). Siehe hierzu auch die Rahmenordnung für die

Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 8. Januar 1999 (= Die Deutschen Bischöfe: »Zum gemeinsamen Dienst berufen«, Nr. 62), Kap. 64. Desgleichen bleibt es den geweihten Amtsträgern vorbehalten, den Segen mit dem Altarsakrament mit Monstranz oder Ziborium zu erteilen. Akolythen und als außerordentliche Kommunionsspender/-innen beauftragte Laien dürfen zwar das Altarsakrament aussetzen und reponieren, nicht aber den Eucharistischen Segen erteilen.

6.4.2 Segensfeiern, mit deren Leitung Laien beauftragt werden können

Laien können vom Bischof eigens für bestimmte Segensfeiern beauftragt werden. Sie erhalten diese Beauftragung immer unter der Voraussetzung, dass aus wichtigem Grund kein Priester oder Diakon die betreffende Feier leiten kann. Diese Segensfeiern, für die eine bischöfliche Beauftragung erforderlich ist, sind zusammengestellt in der Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie: »Zum gemeinsamen Dienst berufen« (Die Deutschen Bischöfe, Nr. 62), S. 43 f.

6.5 Richtlinie zu liturgischen Heilungsgottesdiensten

Gemäß c. 838 § 4 CIC werden für liturgische Heilungsgottesdienste im Bistum Limburg unter Bezugnahme auf die von der Kongregation für die Glaubenslehre erlassene »Instruktion über die Gebete um Heilung durch Gott« (= Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 149) folgende Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 1 Begriff

1. Liturgische Heilungsgottesdienste sind all jene Gottesdienste, die nach dem vorgeschriebenen Ritus gefeiert werden und bei denen liturgische Heilungsgebete und liturgische Gewänder verwandt werden.